

GEMEINDE NIENBORSTEL
- KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE -

3. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
„Kluhs / Hüttener Pforte“

Für ein Gebiet bestehend aus:

Teilfläche 1

nördlich und südlich „Kluhs“

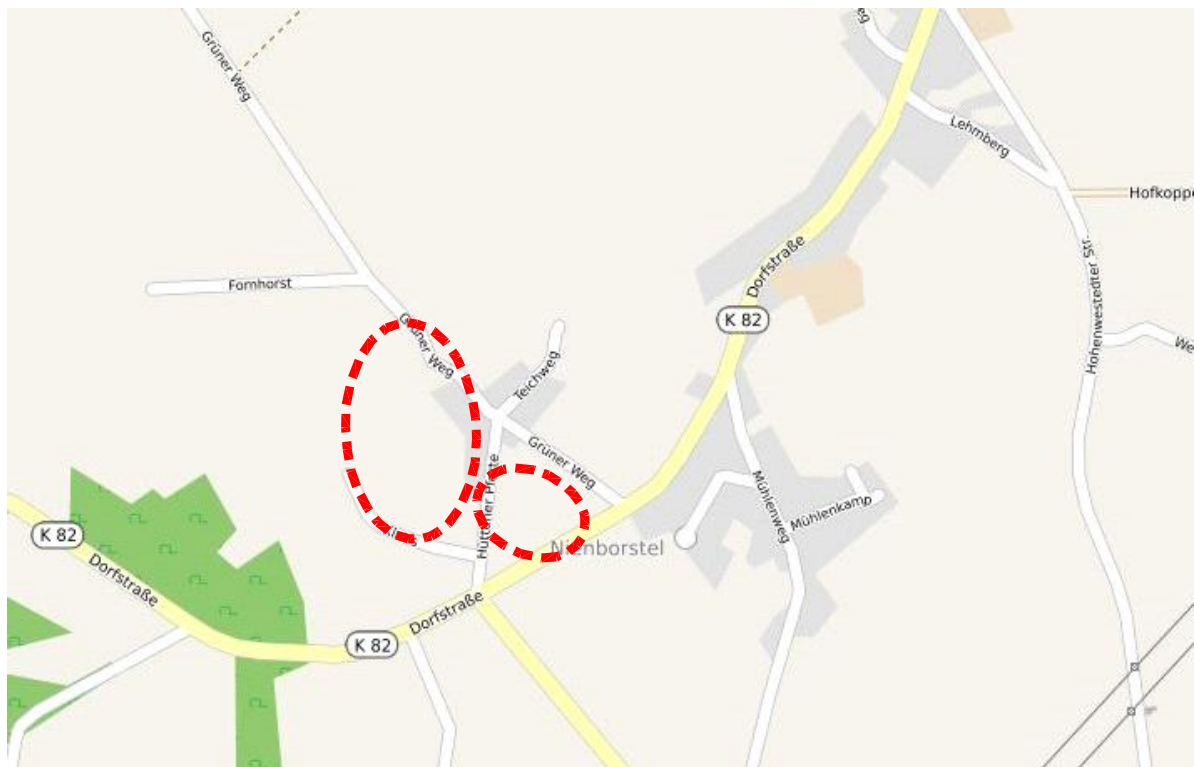
im Bereich der Grundstücksflächen Kluhs Nr. 2, 2a, 4, 19,
südwestlich und westlich der Bebauung Hüttener Pforte
Nr. 1a bis 17 (fortl unger. Nummern),
südlich „Kluhs“ im Bereich der Bebauung Kluhs Nr. 3

Teilfläche 2

östlich „Hüttener Pforte“, südlich und westlich der offenen Landschaft,
nördlich der Bebauung Hüttener Pforte Nr. 4

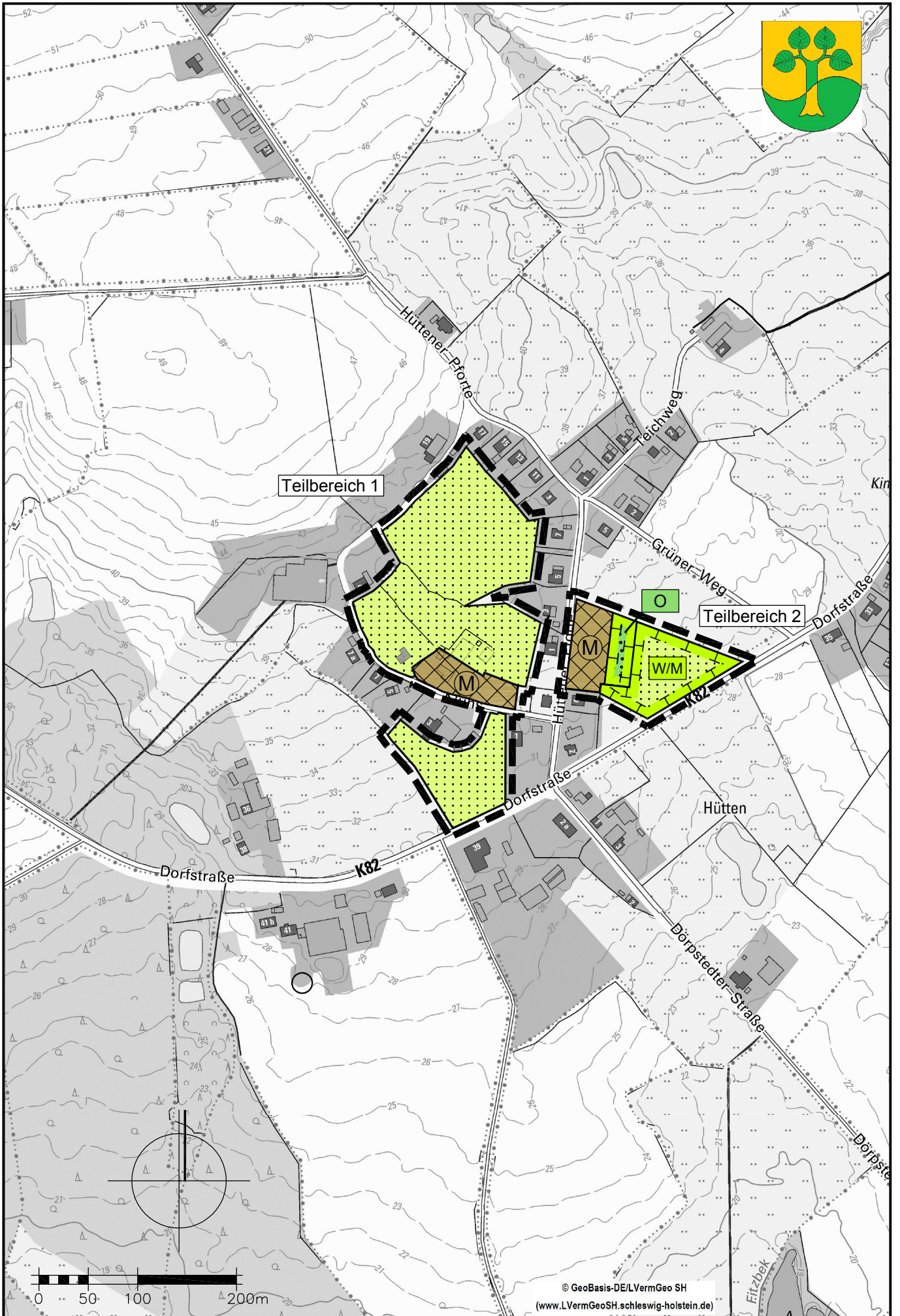
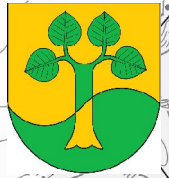
ÜBERSICHTSPLAN

o. M.



- ENTWURF -

Beratungs- und Verfahrensstand : Gemeindevertretung vom 19.10.2017 Behörden- und Trägerbeteiligung /Öffentliche Auslegung	Planverfasser: BIS-SCHARLIBBE 24613 Aukrug	Maßstab : 1 : 5.000 (im Original)	Planungsstand vom 26.09.2017 (Plan Nr. 1.0)
---	---	---	---



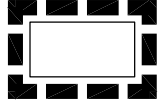
ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990, geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 2253)

Plan- zeichen

Erläuterungen

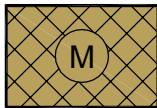
Rechtsgrundlage



Abgrenzung des räumlichen Änderungsbereiches
der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Art der baulichen Nutzung

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Gemischte Bauflächen

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO

Planungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen
zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
von Boden, Natur und Landschaft

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

Maßnahmen:



„Weide / Mähwiese“

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB



„Obstbaumwiese“

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und zur weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom . 2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Amtsblatt des Amtes Mittelholstein“ am und zusätzlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen vom bis zum erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist als öffentlicher Aushang im Bürgerbüro des Amtes Mittelholstein, Lindenstraße Nr. 21 in 24594 Hohenwestedt sowie im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Zimmer 17, Am Mark 15, 24594 Hohenwestedt vom 21.06.2017 bis zum 21.07.2017 durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“) mit Schreiben vom 22.06.2017 zu dem Planvorhaben unterrichtet und u. a. zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden..
4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung, mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung, sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht haben in der Zeit vom bis zum (einschließlich) während der Dienststunden im Bürgerbüro des Amtes Mittelholstein, Lindenstraße Nr. 21 in 24594 Hohenwestedt sowie im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Zimmer 17, Am Mark 15, 24594 Hohenwestedt nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck im „Amtsblatt des Amtes Mittelholstein“ am und zusätzlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden.
Hierbei sind Angaben gemacht worden, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und es ist zugleich darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter <http://www.nienborstel.de/> ins Internet eingestellt.
6. Die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Planungsträger sowie die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Nienborstel,

(Siegel)

Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände am _____ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Nienborstel,

(Siegel)

Bürgermeister

8. Der Flächennutzungsplan, 3. Änderung, wurde am _____ von der Gemeindevertretung beschlossen und die Begründung einschließlich Umweltbericht durch Beschluss vom _____ gebilligt.
Nienborstel,

(Siegel)

Bürgermeister

9. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung, wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom _____, Az. : _____ - mit Hinweisen - erteilt. Die Hinweise wurden (teilweise) beachtet.
Nienborstel,

(Siegel)

Bürgermeister

10. Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Flächennutzungsplanänderung und die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung, sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im „Amtsblatt des Amtes Mittelholstein“ am _____ und zusätzlich durch Veröffentlichung im Internet am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden.
Der Flächennutzungsplan, 3. Änderung, ist mithin am _____ wirksam geworden.
Nienborstel,

(Siegel)

Bürgermeister